



Verordnung für Ehrungen

Einwohnergemeinde Häutligen

Genehmigt durch den Gemeinderat Häutligen am 05. Februar 2025

Verordnung für Ehrungen der Einwohnergemeinde Häutligen

Verordnung gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Häutligen vom 01. Dezember 2000.

Grundsätzliches

Art. 1

Bei Bedarf organisiert die Gemeinde Häutligen eine Veranstaltung (in der Regel im Rahmen der Winter-Gemeindeversammlung) zur Ehrung folgender Personen:

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des laufenden Jahres.

Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich, die sich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben.

Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Grundsatz

Art. 2

Um den Stellenwert der Sportlerehrung hoch halten zu können, wird in der Regel die gleiche Leistung nur einmal geehrt, ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein höherer Titel erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine und Gruppen.

Bei Vereins- und Gruppenerfolgen wird der jeweilige Präsident vorgängig kontaktiert, an welcher die an der Ehrung teilnehmenden Personen abgesprachen werden.

Bedingungen

Art. 3

Bedingungen für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler sind:

1. - 3. Rang / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.

1. - 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.

Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen.

Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen.

Schützengesellschaften oder Einzelschützinnen und Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Schützenfesten den 1. - 3. Rang erzielt haben.

Leistungen von Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich

Kultureller Bereich

Art. 4

Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.

Personen, die sich im kulturellen Bereich wie Musik, in der Kunst und dergleichen hervorheben.

Leistungen von beruflichen Erfolgen

Berufliche Erfolge

Art. 5

Personen, welche an beruflichen Wettbewerben oder Meisterschaften Auszeichnungen errungen haben.

Sonstige überdurchschnittliche Leistungen

Allg. Bedingungen

Art. 6

Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in Häutligen wohnhaft sind oder einer/m Mannschaft/Verein angehören, die/der ihren/seinen Sitz in Häutligen hat.

Der Gemeinderat Häutligen kann weitere Personen oder Gruppen mit ausserordentlichen Leistungen ehren, welche einen engen Bezug zu Häutligen haben.

Vorgehen

Art. 7

Die Ehrungen der Gemeinde Häutligen finden normalerweise jährlich im Anschluss an die Winter-Gemeindeversammlung statt und werden im in der Häutligen-Post ausgeschrieben.

Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärter/innen fristgerecht an.

Die Gemeinde Häutligen übernimmt die Kosten für den feierlichen Anlass.

Auszeichnungen

Art. 8

Alle geehrten Personen/Gruppen erhalten ein Geschenk im Wert von max. CHF 100.00 für Einzelpersonen und max. CHF 200.00 für Gruppen.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Über Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Häutligen an seiner Sitzung vom 05. Februar 2025 genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft.

Das Inkrafttreten wird im Anzeiger Konolfingen Nr. 09 vom 27. Februar 2025 und Nr. 10 vom 06. März 2025 publiziert.

Häutligen, 05. Februar 2025

NAMENS DES GEMEINERATES HÄUTLIGEN

Die Präsidentin



Nicole Gäumann

Die Sekretärin



Angela Schreiter